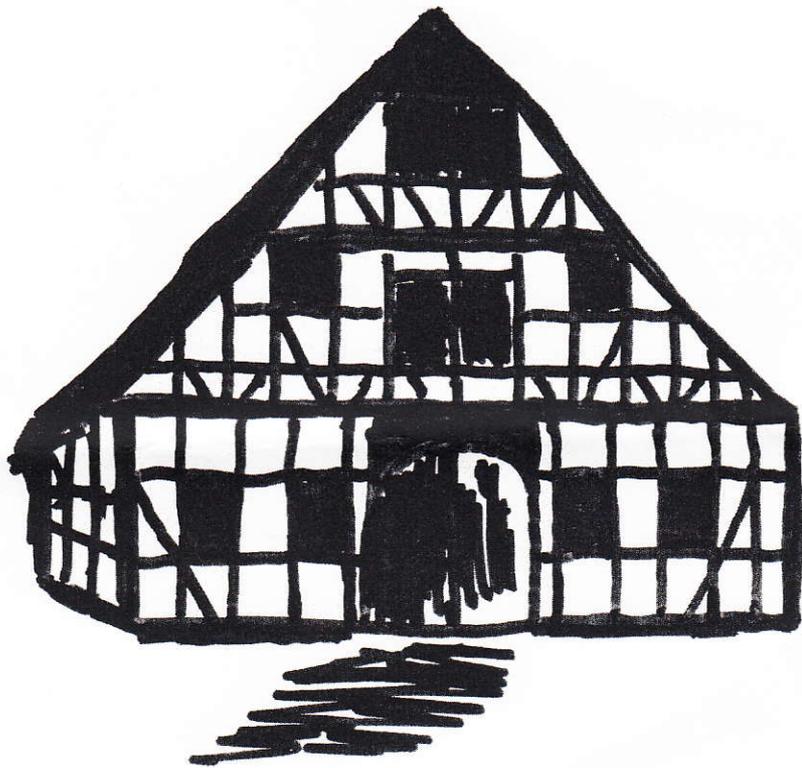


Satzung
des
Fördervereins



Zehntscheune

Waldau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Zehntscheune Waldau“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein Zehntscheune Waldau e.V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- 3 Gerichtsstand des Vereins ist Kassel.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2 Der Verein setzt sich die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Erhaltung des Baudenkmals Zehntscheune Waldau zum Ziel. Durch die Nutzung der Scheune bei laufender Sanierung wird mit Veranstaltungen die Kunst, Kultur und Heimatpflege in Waldau und darüber hinaus gepflegt.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Betriebs und des Erhaltes der Zehntscheune Waldau als Begegnungsstätte. Die Zehntscheune Waldau dient als solches dem gesellschaftlichen Leben in Kassel – Waldau.
Eine Nutzungssatzung regelt dies im Einzelnen.
- 4 Zur Erfüllung des Satzungszwecks sammelt der Verein auch Spenden und öffentliche Fördermittel. Er verwendet diese, sowie die Überschüsse aus den Mitgliedsbeiträgen und Nutzungsentgelten (sowie die Erträge aus den im Rahmen von § 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmitteln), um den Fortbestand der Zehntscheune Waldau als Begegnungsstätte zu sichern.
- 5 Eigentümer der Zehntscheune ist die Stadt Kassel.
Diese überträgt das Nutzungsrecht dem Förderverein Zehntscheune Waldau

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrag, worin sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und zu beachten, den Beschlüssen der Organe des Vereins zu folgen und sich an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu beteiligen. Diese Verpflichtungen schließen das Recht der Mitglieder zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen ein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Das weitere regelt die Finanzsatzung.
2. Der Beitrag ist spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Das Beitragsaufkommen darf nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
3. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages stunden oder erlassen, wenn die Erhebung des Beitrages im Einzelfall unbillig wäre.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

- 1 Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
- 2 Der Vorstand besteht aus:

Dem/Der Vorsitzenden
Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
Dem/Der Schatzmeister/In
Dem/Der Schriftführer/In
Zwei Beisitzern/Innen
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die / den Vorsitzende/n oder eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis im Sinne einer Verpflichtung gegenüber dem Verein gilt, dass ohne Mitwirkung des/der Vorsitzenden ein stellvertretender Vorsitzender Vertretungsbefugnisse nur wahrnehmen soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Verlangen von einem der anwesenden Mitglieder erfolgt die Wahl geheim. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 5 Der Vorstand tritt nach Bedarf auf schriftliche oder mündliche Einberufung, für die eine Ladungsfrist nicht einzuhalten ist, durch den Vorsitzenden oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Gegenstände der Beschlussfassung müssen nicht vorher bekannt gegeben werden. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den / die Schriftführer/in auf Veranlassung des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, die Zweck und Gründe für ihr Verlangen sowie die Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich anzugeben haben, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

- 2 In jedem Geschäftsjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, welche im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen werden soll. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert (§§ 36, 40 BGB).

- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Änderung der Vereinssatzung,
 - die Auflösung des Vereins.

- 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 5 Die Mitglieder sind vom Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung in der Ladung zur Mitgliederversammlung zu unterrichten.

- 6 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 7 Jedes Mitglied – sowohl natürliche wie juristische Personen – hat eine Stimme.

§ 9 Protokolle

Über die in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem von diesem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Bei der erstmaligen Wahl nach Vereinsgründung wird einer der Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt.
- 2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Buchführung, die Belege, die Kassenführung sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Heimatgedankens zu verwenden hat.